

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Erweiterung Industriegebiet nördlich des Siemensweges"

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
Gemeinde Neuenkirchen Hauptstraße 16 48485 Neuenkirchen	04.06.2025	Seitens der Gemeinde Neuenkirchen werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West PTI 15 Münster Planung, Projektierung und Baubegleitung Wolbecker Straße 268, 48155 Münster	04.06.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Tele-	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		kommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Ver-	

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		legung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.	
EWE Netz GmbH Cloppenburg Straße 302 26133 Oldenburg	10.06.2025	In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Westnetz GmbH Professor-Prakke-Straße 1 48455 Bad Bentheim	10.06.2025	Wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 03.06.2025 und teilen Ihnen mit, dass wir die o.g. Bauleitplanentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen beachtet werden. Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		Rohrgrabenbreite von mindestens 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können. Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass in dem von diesem Bebauungsplan betroffenen Gebiet keine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur unsererseits geplant ist. Eine Wärmeversorgung der Gebäude ist folglich über alternative Konzepte sicherzustellen, wie sie in Kapitel 3.4.3.4 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben sind. Bitte weisen Sie die Erwerber*innen der Grundstücke hierauf hin. Im Falle von maßgeblichen Gründen Ihrerseits (z.B. Kommunale Wärmeplanung) für eine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur, bitten wir Sie kurzfristig Kontakt mit uns aufzunehmen. Die ungefähren Trassen der in der Nähe des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie	

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		bitte den Auszügen aus unseren Planwerken (Netzdaten Strom und Wasser). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens aufgrund der notwendigen Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover) auf Kampfmittel geprüft wird und bitten im Falle von Verdachtsflächen um Mitteilung. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine	

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keinerlei Belastungen bekannt sind.	
Gemeindeverwaltung Salzbergen Postfach 1163 48497 Salzbergen	11.06.2025	Nach Durchsicht der zur Verfügung stehenden Planunterlagen werden seitens der Gemeinde Salzbergen zur o.g. Bauleitplanung (Industriegebiet-Erweiterung nördlich des Siemensweges) weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schumann-Straße 7 44263 Dortmund	13.06.2025	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Steinfurt 48108 Münster	16.06.2025	Geplant ist die Aufstellung als planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,27 ha. Eine bisher ackerbaulich genutzte Fläche soll für „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Die Weiterentwicklung an dieser Stelle ist grundsätzlich nachvollziehbar, da sie auf vorhandene Infrastrukturen zugreift. Auch wenn die Fläche von den bisherigen Eigentümern zur Verfügung gestellt wird, stehen dem o.g. Planvorhaben gleichwohl insofern landwirtschaftliche/agrarstrukturelle Bedenken entgegen, weil ca. 2,27 ha landwirtschaftliche	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Die Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen für die dringend erforderliche gewerbliche Entwicklung ist, wie bereits in der Vorentwurfsbegründung aufgeführt, im Hinblick auf ein hinreichendes Potential an

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		lich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Es ist sicherzustellen, dass diese landwirtschaftsspezifischen Immissionen als ortsübliche Vorbelastung im Sinne einer einseitigen Rücksichtnahme weiterhin hinzunehmen ist und keine zusätzlichen Schutzansprüche zulasten der vorhandenen Landwirtschaft vorgebracht werden können. Mit dem Planvorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Ich weise darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht zu einer Schwächung des Agrarstandortes durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelezeugung (z.B. durch Aufforstung oder Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) führen dürfen. Bezüglich der Kompensation wird darauf hingewiesen, dass nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist und vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich und Ersatz durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRRL durchgeführt werden.	Das Kompensationsdefizit wird mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verrechnet, die im Vorgriff auf künftige Eingriffe in Natur und Landschaft mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt durchgeführt wurden und in das Ökokonto der Gemeinde Wettringen eingeflossen sind. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		Dem o.g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen/agrarstrukturellen Bedenken entgegen, wenn die vorgenannten Anmerkungen berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Bezirksregierung Münster Dezernat 54 Nevinghoff 22 48128 Münster	23.06.2025	<u>Kommunale Abwasserbeseitigung, Kanalnetze</u> Die vorgelegten Unterlagen beinhalten nur vage Aussagen zur Entwässerung des Gebietes. Die Fragestellungen der Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers sind aber grundsätzlich im Rahmen einer Bebauungsplanung Teil des Abwägungsmaterials. § 1 Abs. 7 BauGB verlangt insbesondere, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegt, nach der das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen – auch außerhalb des Plangebiets – keinen Schaden nehmen. Es reicht nicht aus, darauf zu vertrauen, dass sich mögliche Konflikte im Zusammenhang mit der Entwässerung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinreichend lösen lassen, vielmehr müssen bereits im Rahmen der Bebauungsplanung Aussagen dazu getroffen werden, dass Möglichkeiten zur Konfliktlösung grundsätzlich gegeben sind. Ein Bebauungsplan muss bereits die richtigen Weichenstellungen enthalten. Mit einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) können die Festsetzungen eines Bebauungsplans nur noch fein- oder nachgesteuert werden. Ein solches Verfahren kann die Festsetzungen we-	Begründung wird um entsprechende Aussagen zur Entwässerung ergänzt. Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		der korrigieren noch kann es fehlende Festsetzungen ersetzen (vgl. Urteile des OVG NRW vom 22.02.2022 – 2 D 202/21.NE – und vom 10.05.2022 – 2 D 109/20.NE –). Aus diesem Grund ist die Erschließung nicht gesichert und eine Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplanverfahren nicht gegeben. Es bestehen Bedenken. Bitte beachten Sie den Hinweis aus dem <u>Bereich Hochwasserrisikomanagement: Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz</u> Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu, den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Die Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: Interpretationshilfe BRPH.pdf	Dieser länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist bereits implizit berücksichtigt worden; einzelne Aussagen zur Starkregenvorsorge werden noch ergänzt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Bezirksregierung Münster Dezernat 54 Nevinghoff 22 48128 Münster	23.08.2025	Mit E-Mail vom 18.08.2025 baten Sie um eine Einschätzung zu den fortgeschriebenen Planunterlagen hinsichtlich der Entwässerung im o.a. Verfahren. Das Sachgebiet Kommunale Abwasserbeseitigung -Kanalnetze- hat die übersandten Unterlagen auf die zu vertretenden Belange hin geprüft. Gegen das Verfahren bestehen keine Bedenken. Bitte be-	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		achten Sie den nachfolgenden Hinweis: Hinweis: Da bei der abwassertechnischen Erschließung des B-Plangebietes in das Bestandsnetz eingeleitet wird, handelt es sich um eine wesentliche Änderung des bestehenden Kanalnetzes. Eine entsprechende Anzeige gem. § 57 Abs. 1 LWG NRW ist bei der Bezirksregierung Münster rechtzeitig vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Thyssengas GmbH Postfach 104042 44040 Dortmund	27.06.2025	Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Postfach 4024 48022 Münster	01.07.2025	Wir begrüßen die Ausweisung als Industriegebiet, um die vorhandenen gewerblichen Bauflächen zu erweitern. Die getroffenen Festsetzungen scheinen grundsätzlich zur Feinststeuerung des Industriegebietes geeignet. Mit Blick auf den Schutz zentraler Versorgungsbereiche soll der Einzelhandel im Plangebiet beschränkt bzw. generell ausgeschlossen werden. Wir begrüßen dies ausdrücklich, schlagen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung jedoch nachfolgende Formulierung in Bezug auf die getroffene Festsetzung 1.1. b) vor: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe generell unzulässig. Ausnahmsweise können an	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Festsetzung wird im Grundsatz entsprechend geändert. Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Handwerksbetrieben zugelassen werden, wenn sie im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen und die Verkaufsfläche des Annex-Handels der Betriebsfläche des Hauptbetriebs flächen- und umsatzmäßig deutlich untergeordnet ist sowie eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht. Diese sind auch nur dann ausnahmsweise zulässig, sofern die Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO / eine maximal definierte Verkaufsflächengröße von xxx m² nicht überschritten wird. Zulässig sind auch nur Verkaufsstätten, die überwiegend selbst hergestellte Waren veräußern, sowie im Falle des Handwerksbetriebs solche Waren, die der Kunde des jeweiligen Handwerks als branchenübliches Zubehör betrachtet und die im Zusammenhang mit der erbrachten handwerklichen Leistung stehen. Die Einzelhandelsnutzung ist nur zulässig, solange die zugehörige gewerbliche Nutzung ausgeübt wird. Eine solche Verkaufsstelle ist als Fabrik- oder Werksverkauf bzw. als Handwerksbetrieb mit Zubehörhandel zu beantragen. Verkaufsstätten des Annexhandels sollten zudem mit einer auflösenden Bedingung versehen werden.	
LWL-Archäologie für	01.07.2025	Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine	Wird zur Kenntnis genommen.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
Westfalen An den Speichern 7 48157 Münster		grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Bisheriger Hinweis wird ersetzt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Kreisstadt Steinfurt Emsdettener Straße 40 48565 Steinfurt	02.07.2025	Gegen diese Planung werden seitens der Kreisstadt Steinfurt keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Bischöfliches Generalvikariat 48135 Münster	03.07.2025	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maß-	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		nahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	
Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster	04.07.2025	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Kreis Steinfurt Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität 48563 Steinfurt	09.07.2025	<u>Natur- und Artenschutz</u> Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es erforderlich, die Unterlagen im weiteren Verfahren, wie schon in der Begründung erwähnt, um eine durch ein Fachbüro erstellte Artenschutzprüfung zu ergänzen. <u>Bodenschutz, Abfallwirtschaft</u> Von der ca. 400 m nördlich gelegenen Altablagerung besteht keine Gefährdung für das Plangebiet. Im Plangebiet liegt der Bodentyp Pseudogley (Stauwasserboden) aus tonigem Lehm und der Bodentyp Braunerde aus sandigem Lehm über tonigen Lehm vor. Auf Grund der hohen Empfindlichkeit (Verdichtbarkeit, Verschlammung) des Bodens ist bei der Erschließung die DIN 18195 anzuwenden. Hierbei ist insbesondere auf den schonenden und fachgerechten Umgang mit dem Oberboden zu achten. Mögliche Verdichtungen des Unterbodens sind als nachran-	Gutachten ist zum Entwurf erstellt worden. Beschlussvorschlag: Berücksichtigung. Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		gig zu betrachten, da die Flächen zu Gewerbestandorten mit sehr hohen Versiegelungsgrad werden sollen. <u>Wasserwirtschaft</u> Die Belange von Starkregen, Hochwasser- und Überflutungsschutz wurden in der Begründung kurz behandelt. Dennoch sollte der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz thematisiert und berücksichtigt und entsprechende Aussagen getroffen werden. Inwieweit eine ortsnahe Rückhaltung oder (Teil-)Versickerung des Regenwassers möglich ist, sollte frühzeitig untersucht werden und sofern die Voraussetzungen für eine Teilversickerung vorliegen, unter Beachtung der Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung, umgesetzt werden.	Dieser länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist bereits implizit berücksichtigt worden; einzelne Aussagen zur Starkregenvorsorge werden noch ergänzt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung des insgesamt nur gering bis sehr gering wasserdurchlässigen Untergrundes ist eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht zu empfehlen. Beschlussvorschlag: Keine Berücksichtigung.
Handwerkskammer Münster Bismarckallee 1 48151 Münster	11.07.2025	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des o.g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
inexio Informations- technologie und Telekommunikation GmbH Ein Unternehmen der	17.06.2025	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser Am Saarlarm 1 D-66740 Saarlouis			